



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Verfassungsinitiative “Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung”, Gegenvorschlag**

Datum: 21. Oktober 2014

Nummer: 2014-348

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Vorlage an den Landrat****betreffend die Formulierte Verfassungsinitiative
“Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung”, Gegenvorschlag**

vom 21. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
Gültigkeit der Initiative.....	4
1 Inhalt der Initiative.....	4
1.1 Initiativtext.....	4
1.2 Zielsetzung der Initiative	5
1.3 Nachteile der Initiative aus Sicht des Regierungsrates.....	5
2 Gegenvorschlag des Regierungsrates	7
2.1 Der Gegenvorschlag im Wortlaut	7
2.2 Inhalt und Vorteile des Gegenvorschlags.....	7
3 Gegenüberstellung Initiativtext und Gegenvorschlag	10
4 Termine des Programms zur Stärkung der finanziellen Steuerung.....	17
5 Auswirkungen	17
5.1 Finanzielle Auswirkungen	17
5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden	17
5.3 Regulierungsfolgenabschätzung.....	17
6 Antrag	18

Zusammenfassung

Was will die Initiative?

Die SVP Baselland hat am 17. Dezember 2013 die formulierte Verfassungsinitiative für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung eingereicht. Die Initiative fordert unter anderem, dass Mehrausgaben in den Folgejahren mit Ausgabenkürzungen kompensiert werden müssen, wenn die Ausgaben und Aufwendungen in der Staatsrechnung die Einnahmen überschreiten. Wenn das Eigenkapital im Finanzplan kleiner ist als ein Fünfundzwanzigstel der Ausgaben der letzten Staatsrechnung, müssen die Ausgaben bereits für das nächste Geschäftsjahr linear so gekürzt werden, dass dieser Mindestwert für das Eigenkapital nicht unterschritten wird. Gleichzeitig sollen mit der Verfassungsinitiative höhere Hürden für Mehreinnahmen eingeführt werden. Neu müsste im Landrat für die Einführung von neuen Steuern und für alle Steuererhöhungen mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit erreicht werden, und es müsste in jedem Fall eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

Was will der Regierungsrat?

Der Regierungsrat will ebenfalls den Staatshaushalt ausgleichen. Er wird deshalb ab 2016 die mittelfristige Planung und Steuerung stärken. Die entsprechenden Vorarbeiten zur Stärkung der finanziellen Steuerung laufen seit gut einem Jahr. Zur Präzisierung und Ergänzung der bestehenden Vorgaben in der Kantonsverfassung sollen neben anderem eine regelmässige Aufgabenüberprüfung und eine Schuldenbremse als Ersatz für die heutige Defizitbremse eingeführt werden. Die vom Regierungsrat neu zu konzipierende Schuldenbremse wird in der Verfassung vorschreiben, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen ist. Ist der mittelfristige Ausgleich des Staatshaushaltes gefährdet, muss der Regierungsrat Aufwandkürzungen priorisieren. Falls das Eigenkapital einen Fünfundzwanzigstel des Gesamtaufwands des Kantons unterschreitet, ist der Fehlbetrag innerhalb von 5 Jahren auszugleichen.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Initiative. Allerdings wird es mit den darin geforderten kurzfristigen, linearen Ausgabenkürzungen kaum gelingen, den Staatshaushalt nachhaltig auszugleichen. Der Regierungsrat stellt der Verfassungsinitiative deshalb auf Grund der folgenden Bedenken einen Gegenvorschlag gegenüber:

- Aus dem Initiativtext geht nicht klar hervor, ob nur die Aufwendungen in der Erfolgsrechnung oder auch die Investitionsausgaben unter die neue Schuldenbremse fallen. Im Initiativtext werden Ausgaben und Aufwand quasi synonym verwendet. Andererseits ist lediglich von Einnahmen (und nicht von Ertrag) die Rede. Es entstehen somit grosse Unsicherheiten bei der Auslegung und bei der Umsetzung der Initiative. Aus dem Initiativtext ist ebenfalls nicht abschliessend ersichtlich, ob der Ausgleich der Staatsrechnung jährlich oder mittelfristig erfolgen muss.
- **Der Gegenvorschlag des Regierungsrates ist präzise ausformuliert. Die gesetzlichen Konkretisierungen schaffen Klarheit.**
- Gemäss Initiative müssen bei einer Unterschreitung der Eigenkapitalgrenze die Ausgaben für das nächstfolgende Geschäftsjahr linear gekürzt werden. Diese Vorgabe kann im geforderten Zeitrahmen nicht umgesetzt werden. Erfahrungsgemäss können öffentliche Finanzen trotz kurzfristigen, linearen Budgetkürzungen nicht nachhaltig konsolidiert werden. Für den nachhaltigen Ausgleich des Staatshaushaltes benötigt es eine regelmässige Aufgabenüberprüfung mit entsprechenden Massnahmen auf der Aufwandseite. Die Aufgaben werden dabei auf ihre Effektivität (Werden die richtigen Dinge getan?) sowie auf ihre Effizienz (Werden die Dinge richtig getan?) überprüft. Die finanzielle Wirkung der daraus abgeleiteten Massnahmen resultiert nicht immer kurzfristig, da für die Umsetzung gegebenenfalls Gesetzesänderungen notwendig sind.
- **In den ausführenden Gesetzesbestimmungen zum Gegenvorschlag des Regierungsrates werden die Fristen für Massnahmen auf der Aufwandseite so gesetzt, dass eine**

Überprüfung der Aufgaben und Ausgaben sowie eine fristgerechte Umsetzung resp. eine Erzielung der gewünschten finanziellen Wirkung möglich ist.

- Ausgelöst durch die geforderten, kurzen Fristen für die Umsetzung der Massnahmen auf der Aufwandseite, birgt die Verfassungsinitiative die Gefahr einer prozyklischen Finanzpolitik. In einer wirtschaftlichen Krisensituation würde damit die regionale Wirtschaft zusätzlich geschwächt.
- **Der Gegenvorschlag sowie die ausführenden Gesetzesbestimmungen des Regierungsrates lassen mit ihrem mittelfristigen Ausgleich und längeren Fristen ein systematisches und strategisches Vorgehen zu. Der Regierungsrat will „Feuerwehrrübungen“ verhindern, um die regionale Wirtschaft und KMU in konjunkturell schlechten Jahren nicht durch Ausgabenkürzungen der öffentlichen Hand zusätzlich zu schwächen.**

Aufgrund der genannten drei Punkte beantragt der Regierungsrat, die formulierte Verfassungsinitiative für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung abzulehnen und seinen Gegenvorschlag gemäss beiliegendem Entwurf gutzuheissen.

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates regelt in der Verfassung die Grundsätze der neu konzipierten Schuldenbremse. Die Konkretisierungen nimmt der Landrat per Gesetz vor. Die entsprechenden Gesetzesartikel werden innerhalb des Programms zur „Stärkung der finanziellen Steuerung“ und der damit verbundenen Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes formuliert und dem Landrat zum Beschluss unterbreitet. Sie sind hier aber für den vollständigen Vergleich von Initiative und Gegenvorschlag ebenfalls dargestellt.

Gültigkeit der Initiative

Die formulierte Verfassungsinitiative für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung wurde am 17. Dezember 2013 mit 2'704 beglaubigten Unterschriften eingereicht. Die Verfügung der Landeskanzlei vom 6. Januar 2014 über das Zustandekommen der Initiative ist im Amtsblatt vom 9. Januar 2014 erschienen.

Am 29. April 2014 hat der Regierungsrat dem Landrat beantragt, die formulierte Verfassungsinitiative "Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung" für rechtsgültig zu erklären (Landratsvorlage Nr. 2014 / 138). Der Landrat hat die Rechtsgültigkeit am 4. September 2014 festgestellt. In redaktioneller Hinsicht wird seitens des Rechtsdienstes des Regierungsrates darauf aufmerksam gemacht, dass in § 131 Absatz 4 KV des Initiativtextes fälschlicherweise Bezug auf die "Absätze 1 und 2" genommen wird. Richtigerweise muss es hier wohl "... Landratsbeschlüsse nach den Absätzen 2 und 3 ..." heissen. Abgesehen davon ist am Ende dieser Bestimmung (vollständig) auf "§ 28 und § 29" zu verweisen.

1 Inhalt der Initiative

1.1 Initiativtext

Die Initiative hat den folgenden Wortlaut:

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 129 Absätze 4 bis 8

- 4 Der Höchstbetrag der Ausgaben und Aufwendungen im Voranschlag richtet sich nach den geschätzten Einnahmen.
- 5 Bei ausserordentlichem Bedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 4 angemessen erhöht werden. Eine Erhöhung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder.
- 6 Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Ausgaben und Aufwendungen die Einnahmen, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren mittels Aufwands- bzw. Ausgabenkürzungen zu kompensieren.
- 7 Der Kanton sorgt für ein tragfähiges Eigenkapital, welches mindestens einen Fünfundzwanzigstel der Ausgaben und Aufwendungen der zuletzt abgeschlossenen Staatsrechnung umfasst. Ergibt der Finanzplan eine Unterschreitung dieses Mindestwerts, sind die Ausgaben und Aufwendungen für das nächstfolgende Geschäftsjahr linear so zu kürzen, dass dieser Mindestwert nicht unterschritten wird.
- 8 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

§ 131 Absätze 2 bis 4

- 2 Die Einführung neuer kantonaler Steuern bedarf einer Verfassungsänderung. Diese ist gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen. Sowohl die Verfassungsänderung als auch die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder.
- 3 Erhöhungen kantonaler Steuern bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder. Durch den Landrat beschlossene Steuererhöhun-

gen unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung, welche innert sechs Monaten seit dem Landratsbeschluss anzusetzen ist.

4 Werden die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender kantonaler Steuern mittels Volksinitiative anbegehrt, kommt das Erfordernis des qualifizierten Mehrs für Landratsbeschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 nicht zur Anwendung und richten sich Verfahren und Beschlussfassung nach § 28 und 29.

1.2 Zielsetzung der Initiative

Die formulierte Verfassungsinitiative verfolgt das Ziel, die bestehende Defizitbremse des Kantons (§ 32a und § 32b des Finanzhaushaltsgesetzes) zu ergänzen, zu verschärfen und verfassungsrechtlich zu verankern. Sie verlangt, dass sich die Ausgaben und Aufwendungen im Voranschlag nach den geschätzten Einnahmen richten. Bei ausserordentlichem Bedarf kann der Landrat mit Zweidrittels-Mehrheit höhere Ausgaben beschliessen; der Fehlbetrag muss aber in den kommenden Jahren kompensiert werden. So soll der Verfassungsauftrag, wonach der Finanzhaushalt auf Dauer ausgeglichen sein soll, konkretisiert werden.

Gemäss Initiativtext darf das Eigenkapital nicht unter einen Fünfundzwanzigstel der Ausgaben und Aufwendungen der zuletzt abgeschlossenen Staatsrechnung sinken. Ergibt der Finanzplan eine Unterschreitung dieses Mindestwerts, sind die Ausgaben und Aufwendungen für das nächstfolgende Geschäftsjahr linear so zu kürzen, dass dieser Mindestwert nicht unterschritten wird.

Zusätzlich verlangt die Initiative eine substanzielle Erhöhung der verfassungsrechtlichen Hürden für die Einführung neuer Steuern und für Steuererhöhungen. Würde die Initiative angenommen, wäre dafür neu eine Zweidrittels-Mehrheit anstelle des einfachen Mehrs nötig, und es müsste in jedem Fall eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

1.3 Nachteile der Initiative aus Sicht des Regierungsrates

Der Vorschlag der Initianten fordert eine kurzfristig orientierte, jährliche Regelung und lehnt sich damit teilweise an das Modell des Bundes an. Er hat jedoch im Vergleich zum Bundesmodell gewichtige Nachteile. So beinhaltet das Modell des Bundes einen Konjunkturfaktor, welcher den Ausgabenplafond in Abhängigkeit zum Wirtschaftswachstum vorgibt. So müssen in konjunkturell guten Zeiten Überschüsse erzielt werden, in schlechten Zeiten sind Defizite zugelassen. Dieser Faktor fehlt im Modell der Verfassungsinitiative. Die Konsequenz wäre eine prozyklische Ausgabenpolitik: In konjunkturell schlechten Jahren würden die regionale Wirtschaft und damit auch die regionalen KMU durch Ausgabenkürzungen der öffentlichen Hand zusätzlich geschwächt. Zudem werden im Bundesmodell die Gesamtausgaben gesteuert (Betriebs- und Investitionsausgaben), während bei der Verfassungsinitiative unklar ist, ob sie sich auf den Aufwand in der Erfolgsrechnung beschränkt oder ob sie die Ausgaben in der Investitionsrechnung ebenfalls einbezieht.

Der Initiativtext sieht bei einer Unterschreitung der Eigenkapitalgrenze lineare Kürzungen im kommenden Geschäftsjahr vor. Kurzfristige, lineare Ausgabenkürzungen widersprechen aber einer mittelfristigen Optik der strategischen Steuerung der Staatstätigkeit und der Staatsfinanzen, welche der Regierungsrat verfolgt und mit dem Programm zur „Stärkung der finanziellen Steuerung“ weiter entwickeln will. Sie würden sich stark negativ auf die Planungssicherheit des Kantons sowie auf die Effizienz der staatlichen Aufgabenerfüllung auswirken. Zudem führen sie zu der bereits oben ausgeführten, prozyklischen Ausgabenpolitik.

Diese Forderung der Initiative ist in dieser Form wohl auch nur schwer umsetzbar. So können u.a. gebundene Aufgaben gemäss Bundesgesetzgebung nicht linear gekürzt werden. Lineare Ausga-

benkürzungen sind jedoch auch aus volkswirtschaftlicher Sicht abzulehnen, weil viele Ausgaben kurzfristig als gebunden betrachtet werden müssen. Bereits eingegangene Verpflichtungen können nicht kurzfristig gekündigt werden, da der Kanton damit seine Glaubwürdigkeit als Vertragspartner aufs Spiel setzen würde. Fragen wirft zudem die praktische Umsetzung auf. Als Beispiel: Zum Zeitpunkt der Ausweisung einer Unterdeckung des Eigenkapitals in der Staatsrechnung 2014, wäre das Budget 2015 bereits vom Landrat beschlossen. Die Kürzungen wären also frühestens während des Budgetprozesses 2016 möglich. In der Regel setzen Ausgabenkürzungen einen Aufgabenverzicht oder eine Reduktion des Angebots voraus. Dies bedingt entsprechende Gesetzesänderungen. Diese können aufgrund des politischen Prozesses (Ausarbeitung Landratsvorlage, Vernehmlassung, politische Beratung, Referendumsfrist) nicht im geforderten Geschäftsjahr umgesetzt werden, sondern erst nach deren Inkraftsetzung, was erwartungsgemäss mehr als ein Jahr benötigt. Der Verfassungsartikel § 129 Abs. 7 wäre folglich faktisch in dieser Form nicht umsetzbar.

Der Verankerung einer Zweidrittels-Mehrheit für die Einführung neuer Steuern sowie für die Erhöhung bestehender Steuern steht der Regierungsrat ablehnend gegenüber. Dies würde eine massive Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten des Landrates bedeuten. Ein gänzlicher Ausschluss von Ertragssteigerungen wäre eine zu einseitige Lösung. Zwar will auch der Regierungsrat den Ausgleich des Staatshaushaltes über den Aufwand und die Ausgaben erreichen. Bei einem grossen Mehraufwand (z.B. ohne Selbstverschulden durch Aufgabenwachstum!) wird eine reine Aufwandreduktion innert nützlicher Frist aber nicht genügen.

Zu weiteren Punkten der Initiative nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

- Aus dem Initiativtext geht nicht klar hervor, ob auch die Investitionsausgaben unter die neue Schuldenbremse fallen. Im Initiativtext werden Ausgaben und Aufwand quasi synonym verwendet. Andererseits ist lediglich von Einnahmen (und nicht von Ertrag) die Rede. Es entsteht somit eine grosse Unsicherheit bei der Auslegung und bei der Umsetzung der Initiative. Bei einer Steuerung über die Selbstfinanzierung oder über die Ausgaben und Einnahmen in der Investitionsrechnung besteht jedoch die Gefahr, dass kurzfristig über die Investitionen gespart wird, und so mittelfristig ein hoher Investitionsstau entsteht, ohne dass die Erfolgsrechnung tatsächlich saniert wird.
- In § 129 Abs. 4 des Initiativtextes fehlt der Hinweis, ob diese Regelung jährlich zur Anwendung gelangt, oder ob sie eine mittelfristige Perspektive beinhaltet. Die daran anschliessenden Absätze lassen darauf schliessen, dass es sich wohl um eine jährliche Regelung handelt. Dies würde, wie schon oben erwähnt, zu einer prozyklischen Ausgabenpolitik mit Nachteilen für die regionale Wirtschaft führen.
- Der Initiativtext verlangt auf Verfassungsstufe die Verankerung einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 des Landrates für Steuererhöhungen. Zudem würde bei Steuererhöhungen immer das obligatorische Referendum zum Tragen kommen (vgl. § 131 Abs. 3 KV). Es fehlt jedoch die Präzisierung der Art der Steuererhöhungen. Ist damit die Erhöhung der Steuersätze gemeint? Oder ist beispielsweise auch eine betragsmässige Verringerung oder Einschränkung von steuerlichen Abzügen gemeint, welche indirekt einer Steuererhöhung gleichkommen können? Als illustratives Beispiel sei hier die Einführung eines Selbstbehaltes bei den abzugsfähigen Krankheitskosten bei der Einkommenssteuer erwähnt. Der Landrat hat dies bisher als indirekte Steuererhöhung gedeutet und deshalb auch verworfen. Als zweites Beispiel kann auf Bundesebene die Abstimmungsvorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI-Vorlage) dienen, wo insbesondere bei den einkommensteuerlich abzugsfähigen Berufskosten die Beschränkung des Fahrtkostenabzugs auf 3'000 Franken sich individuell steuererhöhend auswirken kann. Zwar würde dies

eine Mehrheit der berufstätigen Steuerpflichtigen nicht treffen – wo aber liegt die Grenze der Betroffenheit, welche noch nicht als allgemeine Steuererhöhung empfunden würde? Was, wenn diese Art von indirekter Steuererhöhung von der Steuerharmonisierung (via Steuerharmonisierungsgesetz) vorgegeben wird, die Stimmbevölkerung dies hingegen ablehnt? Die Regierung müsste in solchen Fällen trotz Volksentscheid auf dem Verordnungsweg einen steuerharmonisierungskonformen Zustand beschliessen.

2 Gegenvorschlag des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Verfassungsinitiative. Vieles ist auch bereits im laufenden Programm zur „Stärkung der finanziellen Steuerung“ enthalten. Aufgrund der oben dargestellten Überlegungen lehnt der Regierungsrat die Verfassungsinitiative in der vorliegenden Form ab, stellt ihr aber einen Gegenvorschlag gegenüber.

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates regelt in der Kantonsverfassung ausschliesslich die Grundsätze der neu konzipierten Schuldenbremse. Der Gegenvorschlag lässt damit dem Landrat mehr Spielraum für die konkrete Ausgestaltung per Gesetz, als dies bei der Verfassungsinitiative der Fall ist. So bestimmt der Landrat in den ausführenden Gesetzesbestimmungen zum Gegenvorschlag, welchen Mindestwert das Eigenkapital nicht unterschreiten darf. Der Landrat bestimmt aber auch, in welchem Zeitraum und mit welchen Massnahmen ein Fehlbetrag bei der Unterschreitung des Mindestwerts ausgeglichen werden muss, wenn der Mindestwert unterschritten wird. Die Vorschläge der formulierten Gesetzesartikel zur Konkretisierung der Schuldenbremse werden dem Landrat mit dem totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetz zum Beschluss unterbreitet werden.

2.1 Der Gegenvorschlag im Wortlaut

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

Kantonsverfassung § 129

§ 129 Absätze 1 bis 1^{ter}

1 Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen.

1^{bis} (neu) Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen.

1^{ter} (neu) Unterschreitet das Eigenkapital einen im Gesetz genannten Betrag, ist der Fehlbetrag mittelfristig zu beseitigen.

2.2 Inhalt und Vorteile des Gegenvorschlags

Der Gegenvorschlag lässt dem Landrat mehr Spielraum für die konkrete Ausgestaltung der Schuldenbremse, weil mit ihm nur die Grundsätze der Schuldenbremse auf Verfassungsebene geregelt werden. Die Verfassungsbestimmungen geben vor, die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen und den Fehlbetrag mittelfristig zu beseitigen, wenn das Eigenkapital einen im Gesetz genannten Betrag unterschreitet.

Die Kompetenz für die konkrete Ausgestaltung dieser Verfassungsgrundsätze liegt beim Landrat. Er bestimmt per Gesetz die Mindestschwelle für das Eigenkapital sowie darüber, in welchem Zeitraum und mit welchen Massnahmen ein Fehlbetrag bei der Unterschreitung des Mindestwerts ausgeglichen werden muss.

Diese Bestimmungen zur Änderung im Finanzhaushaltsgesetz wurden bereits formuliert und sehen folgenden Wortlaut vor:

Finanzhaushaltsgesetz § 32a Mittelfristiger Ausgleich

- 1 Die Erfolgsrechnung ist über den Zeitraum von acht Jahren auszugleichen.
- 2 Wächst die Wirtschaft stärker als der langfristige Trend, ist wenn immer möglich ein Ertragsüberschuss zu budgetieren.
- 3 Der Landrat kann in begründeten Fällen mit einer Zweidrittels-Mehrheit bestimmte Aufwände und Erträge von der Berechnung ausnehmen.
- 4 Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, priorisiert der Regierungsrat Aufwandminderungen gegenüber Ertrags erhöhungen.
- 5 Ist der mittelfristige Ausgleich oder der Erhalt des Eigenkapitals gemäss § 32b gefährdet, so haben sich alle Direktionen, die Landeskantlei und die besonderen Behörden an den nötigen Kürzungen im Rahmen ihrer Handlungsfreiheit zu beteiligen.
- 6 Der Regierungsrat legt das maximale Investitionsvolumen in Abhängigkeit zur Finanzlage im Hinblick auf einen vernünftigen Selbstfinanzierungsgrad für vier Jahre fest.

Finanzhaushaltsgesetz § 32b Sicherung des Eigenkapitals

- 1 Das Eigenkapital soll mindestens ein Fünfundzwanzigstel des Gesamtaufwandes des Kantons betragen.
- 2 Unterschreitet das Eigenkapital die Grenze nach Abs. 1, ist der fehlende Betrag innerhalb von fünf Jahren abzutragen. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.

Der Gegenvorschlag beinhaltet wie die Verfassungsinitiative keinen Konjunkturfaktor. Er berücksichtigt aber konjunkturelle Schwankungen mit der Vorgabe, dass der Finanzhaushalt über die Zeitspanne von 8 Jahren auszugleichen ist. Dies heisst jedoch nicht, dass es 8 Jahre dauern darf, Fehlbeträge abzubauen. Der Zeitraum von 8 Jahren setzt sich jeweils aus 3 Rechnungsjahren, 2 Budgetjahren (dem laufenden und dem kommenden) und 3 Finanzplanjahren zusammen. Er umfasst demnach also auch Teile der Vergangenheit. Aufwandskürzungen müssen somit faktisch innerhalb von jeweils 3 Finanzplanjahren umgesetzt werden. Diese im Vergleich zur Verfassungsinitiative längere Frist kann dazu genutzt werden, die Aufwandreduktionen inhaltlich und zeitlich gezielt zu priorisieren und umzusetzen. Bei der in der Verfassungsinitiative geforderten Frist von einem Jahr wäre die Gefahr gross, dass jeweils lediglich „Feuerwehrrübungen“ durchgeführt würden. Damit bestünde kaum Raum, die Dynamik einzelner Aufwandpositionen grundlegend und langfristig orientiert anzugehen.

Der Regierungsrat sieht die Haushaltssteuerung über die Erfolgsrechnung mittel- bis langfristig als am erfolgsversprechendsten an und verzichtet daher bewusst auf einen Einbezug der Investitionen. Im Gegensatz zu einer Steuerung über die Selbstfinanzierung oder über die Ausgaben und Einnahmen in der Investitionsrechnung besteht kein Risiko, dass aus Spargründen kurzfristig Investitionen gekürzt werden, und deshalb mittelfristig ein grosser Investitionsstau entsteht, ohne dass die Erfolgsrechnung tatsächlich saniert wird. Hingegen will der Regierungsrat gesetzlich verankern, dass er jährlich das maximale Investitionsvolumen für die vier Finanzplanjahre in Abhängigkeit zur Finanzlage im Voraus festlegt.

Der Regierungsrat verzichtet auf den Zwang zu linearen Kürzungen im Folgejahr, wenn die Mindestanforderungen an das Eigenkapital nicht erfüllt werden. Damit wird ermöglicht, Aufwandreduktionen gezielt anzugehen, die staatlichen Aufgaben strategisch zu priorisieren und somit die mittelfristige, strategische Steuerung von Aufgaben und Finanzen zu stärken.

Dank der vorgesehenen Frist von 5 Jahren mit möglicher Verlängerung können mit dem Gegenvorschlag und den ausführenden Gesetzesbestimmungen finanzielle Ausnahmefälle, wie z.B. die Ausfinanzierung der Pensionskasse, besser aufgefangen werden, als mit den Vorgaben der Verfassungsinitiative. Werden die Zielvorgaben nicht erreicht, müssen sich gemäss ausführenden Gesetzesbestimmungen zum Gegenvorschlag die Direktionen, die Landeskantonalverwaltung und die besonderen Behörden an den erforderlichen Kürzungen im Rahmen ihrer Handlungsfreiheit beteiligen. Die Wirkung der mit der Verfassungsinitiative geforderten kurzfristigen, linearen Budgetkürzungen wäre mittel- und langfristig geringer.

Der Gegenvorschlag sowie die ausführenden Gesetzesbestimmungen des Regierungsrates sind integraler Bestandteil des Programms zur „Stärkung der finanziellen Steuerung“. Durch die neu konzipierte Schuldenbremse wird die Wirksamkeit im Vergleich zur bestehenden Defizitbremse substantiell erhöht. Im Gegensatz zur Verfassungsinitiative wird mit dem Programm zur „Stärkung der finanziellen Steuerung“ die Unterscheidung des Eigenkapitals (innerhalb / ausserhalb der Defizitbremse) explizit abgeschafft, was die Wirksamkeit der neuen Schuldenbremse weiter erhöht.

Der Gegenvorschlag verzichtet auf den Automatismus der geltenden Defizitbremse, der vorschreibt, dass der Landrat die Steuern erhöhen muss, wenn das Eigenkapital zur Deckung eines Fehlbetrags in der Staatsrechnung nicht ausreicht. Der Zwang zu Steuererhöhungen, wenn das Eigenkapital unterschritten wird, ist mit den Bestimmungen der neu konzipierten Schuldenbremse nicht mehr nötig. Dasselbe gilt für Steuersenkungen. Solche sind neu möglich, wenn die Einhaltung des mittelfristigen Ausgleichs nicht gefährdet und eine genügende Eigenkapitaldecke vorhanden ist.

3 Gegenüberstellung Initiativtext und Gegenvorschlag

In der folgenden Tabelle werden die Initiative und der Gegenvorschlag einander direkt gegenübergestellt. Die zentralen Gemeinsamkeiten und Differenzen werden kommentiert. Es gilt aber zu beachten, dass der Gegenvorschlag nur die Änderungen der Verfassungsartikel beinhaltet. Die dazu konkretisierenden Gesetzesartikel werden innerhalb des Programms „Stärkung der finanziellen Steuerung“ und der damit verbundenen Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes formuliert und dem Landrat zum Beschluss unterbreitet. Sie sind hier aber für den vollständigen Vergleich der beiden Vorschläge ebenfalls abgebildet.

Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Initiativtext	Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Gegenvorschlag	Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes im Rahmen des Programms Stärkung der finanziellen Steuerung	Kommentar
<p>§ 129 Abs. 4 Der Höchstbetrag der Ausgaben und Aufwendungen im Voranschlag richtet sich nach den geschätzten Einnahmen.</p>	<p>§ 129 Abs. 1 KV Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen. Auf die Dauer soll er ausgeglichen sein.</p> <p>§ 129 Abs. 1^{bis} KV Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen.</p>	<p>§ 32a Abs. 1 Die Erfolgsrechnung ist über den Zeitraum von acht Jahren auszugleichen.</p> <p>§ 32a Abs. 2 Wächst die Wirtschaft stärker als der langfristige Trend, ist wenn immer möglich ein Ertragsüberschuss zu budgetieren.</p> <p>§ 32a Abs. 6</p>	<p>Es besteht mittelfristig keine Diskrepanz zwischen Initiative und Gegenvorschlag. Bei der Initiative kommt aber nicht ganz klar zum Ausdruck, ob der Ausgleich jährlich oder mittelfristig anzustreben ist.</p> <p>Die Regelung gilt gemäss Gegenvorschlag nur für die Erfolgsrechnung, bei der Initiative ist dies unklar (Aufwand und Ausgaben werden quasi synonym verwendet).</p> <p>Die ausführenden Gesetzesbestimmungen zum Gegenvorschlag sehen jedoch 2 zusätzliche Bestimmungen vor (auf Ebene Gesetz):</p> <ul style="list-style-type: none"> • In konjunkturell guten Zeiten soll, von Sonderfaktoren abgesehen, ein Überschuss erzielt werden. • Der Regierungsrat legt im Finanzplan ein maximales Investitionsvolumen für die kommenden 4 Jahre fest.

Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Initiativtext	Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Gegenvorschlag	Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes im Rahmen des Programms Stärkung der finanziellen Steuerung	Kommentar
		Der Regierungsrat legt das maximale Investitionsvolumen in Abhängigkeit zur Finanzlage im Hinblick auf einen vernünftigen Selbstfinanzierungsgrad für die vier Jahre fest.	➤ Initiative, Gegenvorschlag sowie die ausführenden Gesetzesbestimmungen sind sich in diesen Punkten sehr ähnlich.
<p>§ 129 Abs. 5 Bei ausserordentlichem Bedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 4 angemessen erhöht werden. Eine Erhöhung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder.</p>		<p>§ 32a Abs. 3 Der Landrat kann in begründeten Fällen mit einer Zweidrittelmehrheit bestimmte Aufwände und Erträge von der Berechnung ausnehmen.</p>	<p>Diese Klausel tritt bei ausserordentlichen Ertragsausfällen oder ausserordentlichem Mehraufwand in Kraft. Im Vergleich zur Initiative können mit den ausführenden Gesetzesbestimmungen zum Gegenvorschlag auch ausserordentliche Erträge (in der Vergangenheit z.B. die Einnahmen aus dem SNB-Gold) ausgenommen werden.</p> <p>➤ Initiative sowie die ausführenden Gesetzesbestimmungen zum Gegenvorschlag sind in diesem Punkt praktisch identisch. Unterschiede liegen nur in der Formulierung bzw. in der Wortwahl.</p>
<p>§ 129 Abs. 6 Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Ausgaben und Aufwendungen die Einnahmen, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren mittels Aufwands- bzw. Ausgabenkürzungen zu kompensieren.</p>		<p>§ 32a Abs. 4 Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, priorisiert der Regierungsrat Aufwandminderungen gegenüber Ertragserhöhungen.</p>	<p>Auch diese Vorgaben sind sehr ähnlich. Während gemäss Initiative nur Ausgaben-/Aufwandkürzungen vorgesehen sind, müssen gemäss ausführenden Gesetzesbestimmungen zum Gegenvorschlag Aufwandkürzungen vor Einnahmenerhöhungen priorisiert werden. Ein gänzlicher Ausschluss von Er-</p>

Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Initiativtext	Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Gegenvorschlag	Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes im Rahmen des Programms Stärkung der finanziellen Steuerung	Kommentar
			<p>tragssteigerungen (nicht nur Steuern!) wäre eine zu einseitige Lösung. Bei grossem Mehraufwand (auch ohne Selbstverschulden!) wird eine reine Aufwandreduktion innert nützlicher Frist nicht ausreichend sein.</p> <p>Das Modell der Initianten basiert auf Rechnungswerten, der Modellvorschlag des Regierungsrates auf Planwerten. Dies ergibt einen unterschiedlichen Zeithorizont.</p> <p>➤ Initiative sowie die ausführenden Gesetzesbestimmungen zum Gegenvorschlag sind sich in diesem Punkt relativ ähnlich.</p>
<p>§ 129 Abs. 7 Der Kanton sorgt für ein tragfähiges Eigenkapital, welches mindestens einen Fünfundzwanzigstel der Ausgaben und Aufwendungen der zuletzt abgeschlossenen Staatsrechnung umfasst. Ergibt der Finanzplan eine Unterschreitung dieses Mindestwerts, sind die Ausgaben und Aufwendungen für das nächstfolgende Geschäftsjahr linear so zu kürzen, dass dieser Mindestwert nicht unterschritten wird.</p>	<p>§ 129 Abs. 1^{ter} KV Unterschreitet das Eigenkapital einen im Gesetz genannten Betrag, ist der Fehlbetrag mittelfristig zu beseitigen.</p>	<p>§ 32b Abs. 1</p>	<p>Die Bestimmungen stimmen darin überein, dass als 2. Stufe nach der mittelfristig ausgeglichenen Rechnung eine Sicherung des Eigenkapitals stattfindet. Die Schwelle ist identisch (1/25 des Gesamtaufwands).</p> <p>Grosse Unterschiede bestehen jedoch hinsichtlich der Fristigkeit und der Massnahmen.</p> <p>Gemäss Initiative darf keine Unterschreitung stattfinden, gemäss Gegenvorschlag bliebe 5 Jahre Zeit, den Schwellenwert wieder zu erreichen. In Ausnahmefällen könnte die</p>

Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Initiativtext	Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Gegenvorschlag	Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes im Rahmen des Programms Stärkung der finanziellen Steuerung	Kommentar
		<p>Das Eigenkapital soll mindestens ein Fünfundzwanzigstel des Gesamtaufwandes des Kantons betragen.</p> <p>§ 32b Abs. 2 Unterschreitet das Eigenkapital die Grenze nach Abs. 1, ist der fehlende Betrag innerhalb von fünf Jahren abzutragen. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.</p> <p>§ 32a Abs. 5 Ist der mittelfristige Ausgleich oder der Erhalt des Eigenkapitals gemäss § 32b gefährdet, so haben sich alle Direktionen, die Landeskantlei und die besonderen Behörden an den nötigen Kürzungen im Rahmen ihrer Handlungsfreiheit zu beteiligen.</p>	<p>Frist verlängert werden.</p> <p>Eine Abtragung des Fehlbetrags innerhalb eines Jahres kann je nach dessen Höhe nicht machbar sein (siehe Ausfinanzierung BLPK). Zudem wird auch die konjunkturelle Entwicklung nicht berücksichtigt. Es besteht daher die Gefahr einer prozyklischen Ausgabenpolitik. Diesen Anforderungen werden der Gegenvorschlag sowie die ausführenden Gesetzesbestimmungen gerecht. Diese priorisieren Ausgabenkürzungen, an denen sich alle Direktionen zu beteiligen haben. Die bisherigen automatischen Steuererhöhungen werden im Gegenvorschlag gestrichen. Eine Tür für Steuererhöhungen bliebe in den ausführenden Gesetzesbestimmungen zum Gegenvorschlag aber – im Gegensatz zur Initiative - für ausserordentliche Fälle als ultima ratio offen.</p> <p>Der zweite Unterschied besteht in den Massnahmen. Die Initiative gibt hier lineare Kürzungen vor, die ausführenden Gesetzesbestimmungen zum Gegenvorschlag bestimmen nur, dass sich alle Direktionen, die Landeskantlei sowie die besonderen Behörden zu beteiligen haben. Die Forderung nach linearen Ausgabenkürzungen für das nächstfolgende Geschäftsjahr stellt den</p>

Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Initiativtext	Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Gegenvorschlag	Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes im Rahmen des Programms Stärkung der finanziellen Steuerung	Kommentar
			<p>Hauptunterschied der beiden Stossrichtungen dar. Diese ist in der geforderten Form nur schwer umsetzbar. So können u.a. gebundene Aufgaben gemäss Bundesgesetzgebung nicht linear gekürzt werden.</p> <p>Problematisch ist die praktische Umsetzung. Als Beispiel: Zum Zeitpunkt der Ausweisung einer Unterdeckung des Eigenkapitals in der Staatsrechnung 2014 wäre das Budget 2015 bereits vom Landrat beschlossen. Die Kürzungen wären also frühestens während des Budgetprozesses 2016 möglich.</p> <p>➤ Auch wenn die Stossrichtungen von Initiative, Gegenvorschlag sowie der ausführenden Gesetzesbestimmungen in etwa gleich sind, bestehen in diesem Punkt deutliche Unterschiede. Initiative, Gegenvorschlag und ausführende Gesetzesbestimmungen sind diesbezüglich nicht identisch.</p>
<p>§ 129 Abs. 8 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.</p>			<p>Die gesetzlichen Einzelheiten sind im Gegenvorschlag sowie in den ausführenden Gesetzesbestimmungen bereits enthalten.</p> <p>Die gesetzliche Umsetzung könnte bei fast allen Bestimmungen auch für die Auslegung der Initiative ver-</p>

Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Initiativtext	Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Gegenvorschlag	Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes im Rahmen des Programms Stärkung der finanziellen Steuerung	Kommentar
			wendet werden. Nur bei § 129 Abs. 7 wäre dies nicht möglich.
<p>§ 131 <u>(Bestehende Formulierung)</u></p> <p>Abs. 2 <u>Die Einführung neuer kantonaler Steuern bedarf einer Verfassungsänderung. Diese ist gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen.</u> Sowohl die Verfassungsänderung als auch die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder.</p> <p>Abs. 3 Erhöhungen kantonaler Steuern bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder. Durch den Landrat beschlossene Steuererhöhungen unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung, welche innert sechs Monaten seit dem Landratsbeschluss anzusetzen ist.</p> <p>Abs. 4 Werden die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender kantonaler Steuern mittels Volksinitiative</p>	<p><i>Der Gegenvorschlag sieht diesbezüglich keine Regelungen vor.</i></p>		<p>Der Initiativtext verlangt auf Verfassungsstufe die Verankerung einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 des Landrats für den Beschluss von Steuererhöhungen. Zudem würde bei Steuererhöhungen immer das obligatorische Referendum zum Tragen kommen (vgl. § 131 Abs. 3 KV).</p> <p>Es fehlt jedoch die Präzisierung der Art der Steuererhöhungen. Ist damit die Erhöhung der Steuersätze gemeint? Oder ist beispielsweise auch eine betragsmässige Verringerung oder Einschränkung von steuerlichen Abzügen gemeint, welche indirekt einer Steuererhöhung gleichkommen können? Als illustratives Beispiel sei hier die Einführung eines Selbstbehaltes bei den abzugsfähigen Krankheitskosten bei der Einkommenssteuer erwähnt. Der Landrat hat dies bisher als indirekte Steuererhöhung gedeutet und deshalb auch verworfen. Als zweites Beispiel kann auf Bundesebene die FABI-Abstimmungsvorlage dienen, wo insbesondere bei den einkommensteuerlich abzugsfähigen Berufskosten die Beschränkung des Fahrtkostenabzugs auf 3'000 Franken sich individuell steuererhöhend auswirken kann. Zwar würde dies</p>

Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Initiativtext	Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Gegenvorschlag	Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes im Rahmen des Programms Stärkung der finanziellen Steuerung	Kommentar
<p>anbegehrt, kommt das Erfordernis des qualifizierten Mehrs für Landratsbeschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 nicht zur Anwendung und richten sich Verfahren und Beschlussfassung nach § 28 und 29.</p>			<p>eine Mehrheit der berufstätigen Steuerpflichtigen nicht treffen – wo aber liegt die Grenze der Betroffenheit, welche noch nicht als allgemeine Steuererhöhung empfunden würde?</p> <p>Was, wenn diese Art von indirekter Steuererhöhung von der Steuerharmonisierung (via Steuerharmonisierungsgesetz) vorgegeben wird, die Stimmbevölkerung dies hingegen ablehnt? Die Regierung müsste in solchen Fällen trotz Volksentscheid auf dem Verordnungsweg einen steuerharmonisierungskonformen Zustand beschliessen.</p> <p>➤ Der Gegenvorschlag sowie die ausführenden Gesetzesbestimmungen sehen hier keine Regelungen vor. Die Bestimmungen der Initiative haben keine Auswirkungen auf das Programm der „Stärkung der finanziellen Steuerung“.</p>

4 Termine des Programms zur Stärkung der finanziellen Steuerung

Gemäss § 78 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte werden formulierte Begehren in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt¹. Die Abstimmung über die formulierte Verfassungsinitiative für gesunde Staatsfinanzen muss also vor dem 9. Juli 2015 erfolgen. Der mögliche Abstimmungstermin ist demnach der 14. Juni 2015.

Die Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes und die Verankerung der weiterentwickelten Defizitbremse auf Verfassungsebene bilden zentrale Elemente des seit über einem Jahr laufenden Programms zur „Stärkung der finanziellen Steuerung“. Gemäss Programm-Planung werden dem Landrat Mitte 2015 die Vorlage zur Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes inkl. Verfassungsänderungen, die im Rahmen des Programms erarbeitet werden, zum Beschluss unterbreitet. Die Volksabstimmung über diese Verfassungsänderungen kann somit frühestens im ersten Quartal 2016 durchgeführt werden, also 9 Monate später als die Abstimmung über die Verfassungsinitiative „Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuerhöhung“.

Auf Regierungsebene wurden daher Gespräche mit dem Initiativkomitee geführt, um aufzuzeigen, dass die Stossrichtungen der Initiative und die Bestrebungen der Regierung zu grossen Teilen übereinstimmen, womit ins Auge gefasst werden könnte, die Abstimmungstermine für beide Vorlagen zusammenzulegen. Nachdem mit dem Initiativkomitee jedoch keine Einigung über eine Verlängerung der Behandlungsfrist oder einen allfälligen Rückzug der Initiative erzielt werden konnte, hat der Regierungsrat beschlossen, die zur Schuldenbremse weiterentwickelte Defizitbremse zeitlich vorzuziehen, und die damit verbundene Änderung der Kantonsverfassung als Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative für gesunde Staatsfinanzen zur Abstimmung vorzulegen.

Das Volk wird somit innert kürzester Zeit zweimal zu finanzrechtlichen Änderungen in der Kantonsverfassung an die Urne berufen werden. Der Grund dafür ist, dass im Rahmen des Programms zur Stärkung der finanziellen Steuerung weitere Verfassungsartikel im Bereich der Ausgabenkompetenzen, der Planung und der Berichterstattung angepasst werden. Die Volksabstimmung darüber wird eventuell stattfinden, bevor die allfällige erste Teilrevision der Kantonsverfassung über die vorliegende Verfassungsinitiative und den Gegenvorschlag in Kraft treten würde.

5 Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Sowohl mit der Annahme der Initiative als auch der Annahme des Gegenvorschlags sind keine Kosten verbunden.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Sowohl von der Initiative wie auch vom Gegenvorschlag sind keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

5.3 Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die KMU.

¹ SGS 120, GS 27.820.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die formulierte Verfassungsinitiative "Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung" abzulehnen;
2. den Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative in Form der Änderung der Kantonsverfassung gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 21. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Entwurf

Landratsbeschluss

Formulierte Verfassungsinitiative “Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung”, Gegenvorschlag

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die formulierte Verfassungsinitiative “Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung“ wird abgelehnt.

II.

Der Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative in Form der Änderung der Kantonsverfassung gemäss beiliegendem Entwurf wird beschlossen.

III.

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Verfassungsinitiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
die Präsidentin:

der Landschreiber:

Synoptische Darstellung

Formulierte Verfassungsinitiative “Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung”

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 129 Finanzhaushalt und Finanzplanung ¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen. Auf die Dauer soll er ausgeglichen sein. ² Kanton und Gemeinden sorgen für eine auf die öffentlichen Aufgaben abgestimmte Finanzplanung. ³ Alle Aufgaben und Ausgaben sind vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen.</p>	<p>§ 129 Finanzhaushalt und Finanzplanung ¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen. Auf die Dauer soll er ausgeglichen sein. ² Kanton und Gemeinden sorgen für eine auf die öffentlichen Aufgaben abgestimmte Finanzplanung. ³ Alle Aufgaben und Ausgaben sind vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen. ⁴ Der Höchstbetrag der Ausgaben und Aufwendungen im Voranschlag richtet sich nach den geschätzten Einnahmen. ⁵ Bei ausserordentlichem Bedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 4 angemessen erhöht werden. Eine Erhöhung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder. ⁶ Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Ausgaben und Aufwendungen die Einnahmen, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren mittels Aufwands- bzw. Ausgabenkürzungen zu kompensieren. ⁷ Der Kanton sorgt für ein tragfähiges Eigenkapital, welches mindestens einen Fünfundzwanzigstel der Ausgaben und Aufwendungen der zuletzt abgeschlossenen Staatsrechnung umfasst. Ergibt der Finanzplan eine Unterschreitung dieses Mindestwerts, sind die Ausgaben und Aufwendungen für das nächstfolgende Geschäftsjahr linear so zu kürzen, dass dieser Mindestwert nicht unterschritten wird. ⁸ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 131 Kantonale Steuern</p> <p>1 Der Kanton erhebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen b. Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen; c. Grundstückgewinnsteuern; d. Handänderungssteuern; e. Erbschafts- und Schenkungssteuern f. Kirchensteuern von den juristischen Personen; g. Motorfahrzeugsteuern; h. Abgaben auf Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken; i. Gasttaxen. <p>²Die Einführung neuer kantonaler Steuern bedarf einer Verfassungsänderung. Diese ist gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen.</p>	<p>§ 131 Kantonale Steuern</p> <p>1 Der Kanton erhebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen b. Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen; c. Grundstückgewinnsteuern; d. Handänderungssteuern; e. Erbschafts- und Schenkungssteuern f. Kirchensteuern von den juristischen Personen; g. Motorfahrzeugsteuern; h. Abgaben auf Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken; i. Gasttaxen. <p>²Die Einführung neuer kantonaler Steuern bedarf einer Verfassungsänderung. Diese ist gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen. Sowohl die Verfassungsänderung als auch die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder.</p> <p>³ Erhöhungen kantonaler Steuern bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder. Durch den Landrat beschlossene Steuererhöhungen unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung, welche innert sechs Monaten seit dem Landratsbeschluss anzusetzen ist.</p> <p>⁴ Werden die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender kantonaler Steuern mittels Volksinitiative anbegehrt, kommt das Erfordernis des qualifizierten Mehrs für Landratsbeschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 nicht zur Anwendung und richten sich Verfahren und Beschlussfassung nach § 28 und 29.</p>

Gegenvorschlag

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 129 Finanzhaushalt und Finanzplanung ¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen. Auf die Dauer soll er ausgeglichen sein.</p> <p>² Kanton und Gemeinden sorgen für eine auf die öffentlichen Aufgaben abgestimmte Finanzplanung.</p> <p>³ Alle Aufgaben und Ausgaben sind vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen.</p>	<p>§ 129 Finanzhaushalt und Finanzplanung ¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen. ^{1bis} Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. ^{1ter} Unterschreitet das Eigenkapital einen im Gesetz genannten Betrag, ist der Fehlbetrag mittelfristig zu beseitigen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden sorgen für eine auf die öffentlichen Aufgaben abgestimmte Finanzplanung.</p> <p>³ Alle Aufgaben und Ausgaben sind vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen.</p>